

Satzung der Wählergruppe „TEAM 2020“

Fassung vom 06.10.2019, enthält Änderungen gegenüber der ersten Fassung vom 03.09.2019.
Die Änderung in §11 ist durch Fettdruck hervorgehoben. §13 wurde hinzugefügt.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen "TEAM 2020" und ist ein „Verein ohne Parteicharakter" im Sinne des § 34 g EstG.
2. Der Verein ist eine unabhängige Wählervereinigung im Sinne des bayerischen GLKrWG und der bayerischen GLKrWO.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Königshofen.
4. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall nichts anderes festgelegt wird.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch das Einbringen von Wahlvorschlägen für Stadtratswahlen und Bürgermeisterwahlen in Bad Königshofen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Zudem arbeitet der Verein daran, programmatische Eckpunkte für die Stadtratsarbeit zu entwickeln, denen die jeweiligen Listenkandidaten und ggf. der jeweilige Bürgermeisterkandidat folgen sollen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Bad Königshofen und seiner Ortsteile werden, der nach dem bayerischen GLKrWG bei Kommunalwahlen in Bad Königshofen wahlberechtigt ist.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Aufnahme einer Person ist nicht möglich, wenn zu erwarten ist, dass sie den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Person Wahlvorschläge für die Stadtratswahl oder Bürgermeisterwahl in Bad Königshofen unterstützt, die in inhaltlichem Widerspruch zum Programm von Team 2020 (vgl. §6 Abs. 3) stehen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung,
 - b. Ausschluss, der nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden muss oder
 - c. Tod.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,
 - b. nachträglich das aktive Wahlrecht verliert oder
 - c. mit der Zahlung eines Jahresbeitrags mehr als zwölf Monate in Verzug ist.
6. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen von „TEAM 2020“ und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.
7. Ein Mitglied, das beim Beitritt seinen ersten Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Königshofen hat oder das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Stadtgebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands werden.
8. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

§ 4 Mittel und Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält das „TEAM 2020“ durch
 - a. Mitgliedsbeiträge und
 - b. Spenden von natürlichen oder juristischen Personen.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist spätestens bis 01.02. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 5 Organe

Organe der Wählergemeinschaft „TEAM 2020“ sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Wählergemeinschaft „TEAM 2020“ zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a. die Beschlussfassung über das Programm,
 - b. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen. Das betrifft sowohl Kandidaten für den Stadtrat als auch für das Bürgermeisteramt,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. einem Beisitzer.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft „TEAM 2020“ zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft „TEAM 2020“ nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der ersten Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand das mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
4. Über die Mitgliederversammlung zur Kandidatenaufstellung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt und insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 10 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Ersten Vorsitzenden **oder seinem Stellvertreter** zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.09.2019 in der Martin-Reinhard-Straße 33 in 97631 Bad Königshofen genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 03.09.2019 in Kraft. Einige Änderungen wurden am 06.10.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Die Änderungen wurden in der Vorstandssitzung vom 06.10.2019 einstimmig beschlossen und eingefügt.

Bad Königshofen, den 06.10.2019

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:
